



Sitzung vom

16. Dezember 2025

Mitgeteilt den

17. Dezember 2025

Protokoll Nr.

920/2025

Auftrag Horrer

betreffend Erhöhung der Kinderzulagen

Antwort der Regierung

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) und die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV; 836.21) definieren u. a. die Rahmenbedingungen für die Leistungshöhe der Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen), die Anspruchsberechtigung und die Finanzierung der Leistungen, die Durchführung sowie die Kompetenzen der Kantone. Im Kanton Graubünden regeln das Gesetz über die Familienzulagen (KFZG; BR 548.100) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen (ABzKFZG; BR 548.120) die Umsetzung der bundesrechtlichen Rahmengesetzgebung. Die kantonalen Bestimmungen umfassen dabei ausschliesslich die Erwerbstätigen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen und die Nichterwerbstätigen. Gemäss Vorgabe des Bundes beträgt die Kinder- bzw. Ausbildungszulage mindestens 215 bzw. 268 Franken pro Monat (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG). Die Kantone können höhere Zulagen vorsehen. In Art. 1 Abs. 1 lit. a und b ABzKFZG hat die Regierung die Mindestansätze für die Kinder- bzw. Ausbildungszulage je Monat per 1. Januar 2026 auf 240 bzw. 290 Franken festgelegt. Mit dieser Revision erhöht der Kanton die Mindestansätze für die Familienzulagen seit dem 2023 zum zweiten Mal um je 10 Franken. Damit verfolgte die Regierung das Ziel, sowohl die Attraktivität des Wohnstandorts Graubünden für Familien zu stärken und gleichzeitig die mit der kantonalen Familienausgleichskasse abrechnenden Unternehmen zu entlasten. Die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Diese entsprechen den Ansätzen gemäss Art. 5 FamZG, d.h. 215 bzw. 268 Franken pro Monat. Im Berggebiet gibt es einen Zuschlag von je 20 Franken. Zudem wird eine Haushaltszulage von 100 Franken geleistet.

Durchführungsorgane für die Familienzulagen von Erwerbstätigen ausserhalb der Landwirtschaft sind die von den Kantonen anerkannten privaten und die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sowie die kantonale Familienausgleichskasse. Letztere ist auch für die Zulagen für Nichterwerbstätige zuständig. Die Zulagen in der Landwirtschaft vollzieht die kantonale Ausgleichskasse.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende im Kanton Graubünden werden über Lohnbeiträge der Arbeitgebenden und der angeschlosse-

nen Selbständigerwerbenden finanziert. Die betreffenden Beitragssätze hat die Regierung seit 2023 zweimal um 0,1 bzw. 0,05 Prozentpunkte gesenkt. Seit dem 1. Januar 2026 betragen sie 1,50 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens (Art. 13 Abs. 1 und 2 ABzKFZG). Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG werden die Arbeitgeberbeiträge «in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet», was keinen Raum für eine Finanzierung über den allgemeinen Staatshaushalt lässt. Alle Kantone finanzieren die Familienzulagen für Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen ausschliesslich über Beiträge der Arbeitgebenden, mit Ausnahme des Kantons Valais, wo sich die Arbeitnehmenden beteiligen. Die Zulagen für Nichterwerbstätige finanziert der Kanton allein, diejenigen in der Landwirtschaft zu einem Drittel, sofern sie nicht durch Arbeitgeberbeiträge gedeckt sind. Der Kanton kann in der Landwirtschaft zusätzliche Zulagen ausrichten – die Finanzierung regelt er dabei eigenständig.

Für die kantonale Familienausgleichskasse würde eine Erhöhung der monatlichen Kinderzulagen von 240 auf 325 Franken Mehrkosten von rund 24,4 Mio. Franken und eine Erhöhung der monatlichen Ausbildungszulagen von 290 Franken auf 475 Franken Mehrkosten von rund 18,7 Mio. Franken bedeuten (total: 43,1 Mio. Franken). Für die privaten Familienausgleichskassen und AHV-Ausgleichskassen würde die Erhöhung gemäss Auftrag zu Mehrkosten von rund 7,3 Mio. bzw. 5,6 Mio. Franken führen (total: 12,9 Mio. Franken). Ausgehend von einer ausgeglichenen Betriebsrechnung der kantonalen Familienausgleichskasse – d. h. die jährlichen Leistungsausgaben entsprechen den jährlichen Beitragserträgen – müsste der aktuelle Beitragssatz für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende von 1,50 auf 2,30 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens erhöht werden. Bei den Nichterwerbstätigen hätte der Kanton zusätzlich rund 0,5 Mio. Franken jährlich zu tragen. In der Landwirtschaft stellte sich die Frage, wie die Finanzierung der Zusatzzulagen erfolgen würde.

Eine Erhöhung der Beiträge von Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden in diesem Umfang oder eine neue Finanzierung über Arbeitnehmendenbeiträge ist aus Sicht der Regierung nicht angebracht. Gemäss Art. 16 Abs. 2 FamZG ist eine Finanzierung über allgemeine Staatshaushaltsmittel nicht möglich.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin